

Abg. Biesler: Ich muß mich auch gegen den Schluß der Debatte erklären, weil ich glaube, daß wir die Frage, ob durch §. 16 und 17 nicht theilweise eine Abänderung der Verfassungsurkunde bezweckt werde, jedenfalls noch zu erörtern haben werden, indem, wenn diese Frage nach Ansicht der Kammer zu bejahen sein sollte, die Bestimmungen einzutreten haben würden, die in §. 152 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind. Dieser Gegenstand ist noch gar nicht besprochen worden und ich glaube nicht, daß wir jetzt schon zum Schluß kommen können.

Abg. D. Schwarze: Ich habe ums Wort gebeten, aber würde, eintretenden Falles, darauf verzichten, und nur dafern der Schluß der Debatte beliebt werden sollte, den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu fragen, ob sie mir in Bezug auf eine Anfrage an die Regierung das Wort noch vergönnen wolle.

Präsident Cuno: So viel ich weiß, hatte auch der Abg. Müller aus Niederlöfnitz zu einer thatsächlichen Berichtigung sich gemeldet.

Abg. Müller (aus Niederlöfnitz): Zu einer ganz kurzen Bemerkung.

Präsident Cuno: Die Abg. Klinger, Schwarze und Müller aus Niederlöfnitz haben gebeten, ihnen zu den von ihnen selbst angedeuteten Zwecken, selbst für den Fall, daß die Debatte geschlossen werden sollte, noch das Wort zu gestatten. Zu bemerken habe ich übrigens, daß es sich wohl von selbst versteht, daß, da wir drei verschiedene Gutachten des Ausschusses vor uns haben, von einer jeden der drei Fractionen noch Einer das Wort nach dem ausgesprochenen Schluß der Debatte ergreifen kann.

Abg. Klinger: Damit meine Worte nicht einer Mißdeutung unterliegen, bemerke ich nochmals, wie ich bereits angedeutet habe, daß es meine Absicht ist meinen Antrag zu modificiren, d. h. nicht dem Sinne, sondern bloß der Fassung nach.

Präsident Cuno: Daraus würde freilich wieder consequent folgen, daß auch über die neu vorgeschlagene Fassung debattirt werden müßte. Will die Kammer mit Vorbehalt der an sie zu stellenden Fragen, ob sie den vorhin genannten drei Abgeordneten noch das Wort verstatten wolle, die Debatte im Allgemeinen schließen? — Wird mit 32 gegen 31 Stimmen bejaht.

Abg. Müller (aus Neusalza): Ich muß um die Gegenprobe bitten; ich habe 31 gegen 32 gezählt.

Präsident Cuno: Einer der Herren Secretaire, der für den Schluß der Debatte gestimmt hat, war nur aufgestanden um die Stimmen zu zählen. Will die Kammer dem Abg. Klinger zu der angemeldeten Modification seines Antrags das Wort nachträglich ertheilen? — Einstimmig Ja.

Abg. Klinger: Der von mir gestellte Antrag, meine

geehrten Herren, lautete dahin: „Sind die Kammern aufgelöst, so sind sofort Neuwahlen auszuschreiben, und nach dessen Erfolg ohne Verzug die neugewählte Volksvertretung zu berufen, widrigenfalls die verfügte Außerkraftsetzung (Suspension) der gedachten Grundrechte mit Ablauf des dritten Monats von selbst erlischt.“ Man hat nun in der Art und Weise, wie die Stellung der zwei Sätze gewählt ist, zu finden geglaubt, daß man der Regierung in Widerspruch mit der Befugniß, welche ihr im §. 116 der Verfassungsurkunde zugesprochen ist, eine Pflicht, die Kammern auch vor Ablauf von sechs Monaten berufen zu müssen, auferlegen wolle, und daß darin eine Kürzung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Rechte der Regierung zu suchen sei. Ich finde dies nicht in meinem Antrag, es kann nicht darin liegen, weil eben diese vermeintliche Präceptive mit Worten nicht ausgesprochen ist; es ist nur gesagt, für den Fall, daß die Regierung innerhalb dreier Monate nach der Auflösung der Kammern nicht Neuwahlen ausschreibt und die Volksvertretung nicht zusammenruft, dann soll eo ipso die verfügte gewesene Aufhebung der Grundrechte wieder zum Erlöschen kommen. Um jedoch jedes Bedenken zu beseitigen, so wünsche ich anstatt des früheren Antrags folgenden gestellt zu sehen: Die Worte: „ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Aufstandes die Kammern aufgelöst, und die Neuwahlen noch nicht beendet sind,“ bleiben noch stehen und es soll nur der Satz wegfallen: „In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen ist,“ an dessen Stelle aber folgender Satz treten: „In diesem Falle erlischt die verfügte Außerkraftsetzung (Suspension) der gedachten Grundrechte nach Ablauf von drei Monaten von selbst, dafern nicht binnen dieser Frist die Neuwahlen beendet sind und die einberufenen Kammern die längere Fortdauer genehmigt haben.“ Ich glaube, daß nunmehr Niemand in der Lage sein wird, behaupten zu können, als ob der Regierung ein Zwang auferlegt werden solle, als ob sie gekränkt werde in den Rechten, welche für sie in §. 116 der Verfassungsurkunde enthalten sind.

Präsident Cuno: Allerdings ist die von dem Abg. Klinger gegenwärtig vorgeschlagene Modification seines Antrags eine ziemlich wesentliche. Es wird vor allen Dingen, damit wird wohl der Herr Antragsteller einverstanden sein, nöthig werden, die Kammer zu fragen, ob der vorhin eingebrachte, schon unterstützte, also bereits zum Eigenthum der Kammer gewordene Antrag dürfe fallen gelassen werden. Will die Kammer gestatten, daß der von dem Abg. Klinger vorhin gestellte und von der Kammer unterstützte Antrag fallen gelassen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der gegenwärtig geänderte Antrag des Abg. Klinger geht dahin, daß nunmehr die Worte unter 2. des Funkhanel-Koch'schen Antrags: „ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Aufbruchs die Kammern aufgelöst